

## Inhaltsverzeichnis

### I Umfang des Versicherungsschutzes

### II Ausschlüsse bezüglich sämtlicher Versicherungsbausteine

### III Versicherungssummen und Selbstbeteiligung

### IV Laufzeit des Versicherungsschutzes

1. Laufzeit des Vertrages und stillschweigende Vertragsverlängerung
2. Zeitlicher Geltungsbereich des Versicherungsschutzes
3. Rückwirkung
4. Nachmeldefrist

### V Territorialer Geltungsbereich des Versicherungsschutzes

### VI Allgemeine Versicherungsbedingungen

1. Abwicklung eines Schadensfalls
2. Rechtsfolgen einer Obliegenheitsverletzung
3. Betrügerische Ansprüche
4. Fehlerhafte Kommunikation
5. Gesellschaftsrechtliche Änderungen (Merger and Acquisitions)
6. Ehemalige Tochtergesellschaften
7. Forderungsübergang und Regressverzicht
8. Kosten bei Anzeige von Datenschutzverletzungen
9. Vertragsverwaltung
10. Mitteilungen
11. Konfliktlösung
12. Geltendes Recht und Beschwerdeinstanzen

### VII Definitionen

## UMFANG DES VERSICHERUNGSSCHUTZES

Die vorliegende Telefónica Cyber-Versicherung bietet Versicherungsschutz für die folgenden Versicherungsbausteine:

### Baustein 1 – Reaktion auf Cyber-Vorfälle

Die Gewährung von Leistungen im Rahmen dieses Versicherungsbausteins erfolgt stets nach Maßgabe der folgenden Abschnitte sowie der in VI Ziffer 1 (Abwicklung eines Schadensfalles) enthaltenen Bedingungen.

#### Abschnitt A: Assistance-Leistungen

Der Versicherer übernimmt bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme alle angemessenen und notwendigen Kosten, welche dem Versicherungsnehmer als direkte Folge eines Cyber Vorfalles, der vom Versicherungsnehmer erstmals während der Geltungsdauer der Versicherung entdeckt wurde, für folgende Leistungen entstanden sind:

- a. Zugang des Versicherungsnehmers zu einer direkten Hotline für Cyber-Vorfälle, die an sieben Tagen in der Woche und rund um die Uhr zu erreichen ist;
- b. Abstimmung des Versicherungsnehmers mit dem seitens des Versicherers bestimmten Cyber-Schadensmanager/Krisendienstleister, der die Erstberatung und das Schadenmanagement koordiniert;
- c. Erstberatung des Versicherungsnehmers und Empfehlungen seitens des Cyber-Schadens Managers/Krisen Dienstleister, einschließlich der Analyse von Bedrohungen und Risiken, die mit dem Cyber-Vorfall im Zusammenhang stehen; und
- d. erste Fernhilfe und -unterstützung für den Versicherungsnehmer seitens des Cyber-Schadensmanagers/Krisendienstleister, die der Reaktion auf den Cyber-Vorfall dient.

#### Abschnitt B: Kosten für gerichtliche und behördliche Verfahren

Der Versicherer übernimmt bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme alle angemessenen und notwendigen Kosten, welche dem Versicherungsnehmer als direkte Folge eines Cyber Vorfalles, der vom Versicherungsnehmer erstmals während der Geltungsdauer der Versicherung entdeckt wurde, für folgende Leistungen entstanden sind:

- a. Bereitstellung einer Rechtsberatung zur Bestimmung der zu ergreifenden Maßnahmen;
- b. Erstellung von Benachrichtigungsschreiben oder alternativen Benachrichtigungen, Mitteilungen auf Websites oder entsprechende E-Mail-Mitteilungsvorlagen infolge einer Datenschutzverletzung;
- c. Benachrichtigung der zuständigen Regierungsstelle, Regulierungsbehörde, Polizeibehörde, Berufsorganisation oder sonstigen für die Benachrichtigung zuständigen öffentlichen Stellen.

#### Abschnitt C: Kosten für Forensik und IT-Sicherheit

Der Versicherer übernimmt bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme alle angemessenen und notwendigen Kosten, welche dem Versicherungsnehmer als direkte Folge eines Cyber-Vorfalles, der vom Versicherungsnehmer erstmals während der Geltungsdauer der Versicherung entdeckt wurde, für folgende Leistungen entstanden sind:

- a. Abstimmung mit einem externen Berater für IT-Sicherheit zur Feststellung des Ursprungs und der Reichweite des Cyber-Vorfalles;
- b. Erstberatung zur Abhilfe gegen die Auswirkungen des Cyber-Vorfalles;

**TELEFÓNICA CYBER VERSICHERUNG ALLGEMEINE UND BESONDERE  
VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN**

3 von 22

- c. Durchführung einer forensischen Untersuchung der IT-Systeme des Versicherungsnehmers, wenn diese angemessen und notwendig oder gesetzlich oder von einer Behörde vorgeschrieben ist (einschließlich der Kosten eines forensischen Untersuchungs- beauftragen gemäß dem Payment Card Industry Data Security Standard / PCI DSS);
- d. Ausschaltung und Beseitigung jeglicher Malware, die auf den IT-Systemen des Versicherungsnehmers entdeckt wird im Rahmen bestehender IT-technischer Möglichkeiten; und
- e. Abstimmung mit einem Berater für IT-Sicherheit zur Erstellung eines Sachverständigengutachtens in jedem sich aus dem Cyber-Vorfall ergebenden Gerichts- oder sonstigen Verfahren.

**Abschnitt D: Krisenbedingte Kommunikationskosten**

Der Versicherer übernimmt bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme alle angemessenen und notwendigen Kosten, welche dem Versicherungsnehmer als direkte Folge eines Cyber-Vorfalles, der vom Versicherungsnehmer erstmals während der Geltungsdauer der Versicherung entdeckt wurde, für folgende Leistungen entstanden sind:

- a. Die Interaktion mit einem Berater für Krisenkommunikation zum Erhalt einer spezifischen, direkt mit dem Cyber-Vorfall hängenden Beratung;
- b. Die Koordinierung mit den Kommunikationsmedien als Reaktion auf den Cyber-Vorfall;
- c. Die Schulung eines oder einer vom Versicherungsnehmer ernannten Sprechers/-in in Bezug auf die Bekanntmachungen, die in den Kommunikationsmedien erfolgt sind oder noch erfolgen werden und direkt im Zusammenhang mit dem Cyber-Vorfall stehen;
- d. Die Ausarbeitung eines Krisenkommunikationsplans zur Reduzierung des Schadens, der der Marke und der Reputation des Versicherungsnehmers als direkte Folge des Cyber-Vorfalles entstanden ist.

**Abschnitt E: Abwicklungskosten wegen Datenschutzverletzung**

Der Versicherer übernimmt bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme alle angemessenen und notwendigen Kosten, welche dem Versicherungsnehmer als direkte Folge eines Cyber-Vorfalles, der vom Versicherungsnehmer erstmals während der Geltungsdauer der Versicherung entdeckt wurde, für folgende Leistungen entstanden sind:

- a. Postalische Benachrichtigungen oder die Versendung von Benachrichtigungen per Email oder alternativer Benachrichtigungen an jede von dem tatsächlichen oder vermuteten Cyber-Vorfall betroffene Person zur Erfüllung bestehender gesetzlicher oder vertraglicher Informationspflichten;
- b. Überwachungsmaßnahmen gegen Identitätsdiebstahl für die von dem Cyber-Vorfall betroffenen Personen;
- c. Versicherungsprämien, welche die betroffenen Personen für eine für die Dauer eines Jahres bei einem anderen Versicherer abgeschlossene Versicherung gegen Identitätsdiebstahl zu erbringen haben;
- d. Beauftragung eines externen Call-Centers zur Abwicklung der direkt mit dem Cyber-Vorfall in Verbindung stehenden eingehenden und ausgehenden Anrufe; und
- e. Beauftragung von Übersetzungsdiensten zur Abwicklung der Kommunikation mit Personen, die direkt von dem Cyber-Vorfall betroffen sind.

**Abschnitt F: Abwicklungskosten wegen Datenschutzverletzung gegenüber  
Dritten**

## TELEFÓNICA CYBER VERSICHERUNG ALLGEMEINE UND BESONDERE VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN

4 von 22

Der Versicherer übernimmt bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme alle angemessenen und notwendigen Kosten, welche einem Dritten als direkte Folge eines Cyber-Vorfalles, der vom Versicherungsnehmer erstmals während der Geltungsdauer der Versicherung entdeckt wurde, für folgende Leistungen entstanden sind:

- a. Postalische Benachrichtigungen oder die Versendung von Benachrichtigungen per Email oder alternativer Benachrichtigungen an jede von dem tatsächlichen oder vermuteten Cyber-Vorfall betroffene Person;
- b. Überwachungsmaßnahmen gegen Identitätsdiebstahl für die von dem Cyber-Vorfall betroffenen Personen;
- c. Versicherungsprämien, welche die betroffenen Personen für eine für die Dauer eines Jahres bei einem anderen Versicherer abgeschlossene Versicherung gegen Identitätsdiebstahl zu erbringen haben;
- d. Einrichtung eines Call-Centers zur Abwicklung der direkt mit dem Cyber-Vorfall in Verbindung stehenden eingehenden und ausgehenden Anrufe; und
- e. Beauftragung von Übersetzungsdiensten zur Abwicklung der Kommunikation mit den Personen, die direkt von dem Cyber-Vorfall betroffen sind;

soweit der Versicherungsnehmer den Dritten für diesen Cyber-Vorfall aufgrund einer gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtung entschädigen musste und entschädigt hat und zudem selbst verpflichtet ist, die von dem Cyber-Vorfall betroffenen Personen zu benachrichtigen.

### Abschnitt G: Präventionskosten nach einer Datenschutzverletzung

Der Versicherer übernimmt bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme alle angemessenen und notwendigen Kosten, welche durch eine der in Zusammenarbeit mit dem Cyber-Schadensmanager/Krisen Dienstleister nach einem durch den Versicherungs Baustein 1 (nur die Abschnitte A, B, C, D E und F) abgedeckten Cyber-Vorfall durchgeführten und nachfolgend näher bezeichneten Maßnahmen entstanden sind, wenn die Maßnahme oder die Maßnahmen darauf abzielen, das Schadenspotenzial eines künftigen Cyber- Vorfalles zu reduzieren:

- a. Durchführung einer Risikobeurteilung in Bezug auf die Informationssicherheit;
- b. Durchführung einer Analyse der Lücken der Informationssicherheit;
- c. Zusammenstellung von Unterlagen über Informationssicherheit;
- d. Anbieten einer Schulung zur Sensibilisierung für die Informationssicherheit.

Die Kosten, die dem Versicherungsnehmer zur Ermittlung und Feststellung des vom Versicherer zur ersetzenden Schadens entstehen, hat der Versicherer, wenn diese Kosten den Umständen nach geboten waren, im Rahmen des Versicherungsschutzes nach den Abschnitten A bis G dieses Versicherungsbausteins auch dann zu erstatten, wenn sie zusammen mit der sonstigen Entschädigung die Versicherungssumme übersteigen. Dasselbe gilt für solche Aufwendungen, die der Versicherungsnehmer zur Abwendung und Minderung des Schadens den Umständen nach für geboten halten durfte und für Aufwendungen, die er gemäß den Weisungen des Versicherers macht.

## Baustein 2 – Cyber-Haftpflicht: Haftung für Netzwerksicherheit, Datenschutz und Multimedia

Die unter jedem der folgenden Abschnitte gewährten Deckungen decken den Schaden, der gegenüber dem Versicherungsnehmer oder einer Tochter- oder Schwestergesellschaft an ihrem Sitz im Europäischen Wirtschaftsraum oder im Vereinigten Königreich infolge eines gegen ihn gerichteten Anspruchs erleidet. Der vom Versicherungsnehmer erlittene Schaden wird nach dem Prozentsatz der Beteiligungs- und/oder Stimmrechte berechnet, die er an der Tochter- oder Schwestergesellschaft hält.

Die Gewährung von Leistungen im Rahmen dieses Versicherungsbausteins erfolgt stets nach Maßgabe der folgenden Abschnitte sowie der in VI Ziffer 1 (Abwicklung eines Schadensfalles) enthaltenen Bedingungen.

### Abschnitt A: Haftung für Netzwerksicherheit

**TELEFÓNICA CYBER VERSICHERUNG ALLGEMEINE UND BESONDERE  
VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN**

5 von 22

Der Versicherer stellt den Versicherungsnehmer bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme von begründeten Ansprüchen Dritter frei, zur deren Zahlung der Versicherungsnehmer infolge eines vom Versicherungsnehmer erstmals während der Geltungsdauer der Versicherung entdeckten Cyber-Vorfalles gesetzlich verpflichtet ist (einschließlich der Einrichtung eines Verbrauchers Entschädigungsfonds und der damit verbundenen Kosten), wenn der Cyber-Vorfall zu Folgendem geführt hat:

- a. Übertragung schädlicher Programme auf die IT-Systeme eines Dritten;
- b. Einsatz der IT-Systeme des Versicherungsnehmers zur Durchführung eines Denial-of-Service-Angriffs;
- c. nicht autorisierter Zugriff auf gespeicherte Informationen oder auf Applikationen, die auf die IT-Systeme des Versicherungsnehmers oder auf die Systeme eines Providers von Cloud-Computing- vices heruntergeladen wurden, wenn der Versicherungsnehmer infolge des Cyber-Vorfalles außer Stande war, den nicht autorisierten Zugriff zu verhindern; und
- d. von einem Beschäftigten des Versicherungsnehmers, einem Senior Executive Manager oder einem Dritten erlittener Identitätsdiebstahl.

Darüber hinaus übernimmt der Versicherer für den Versicherungsnehmer auch die Verteidigungskosten gegen eine unbegründete Inanspruchnahme.

**Abschnitt B: Haftung für Datenschutz**

Der Versicherer stellt den Versicherungsnehmer bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme von begründeten Ansprüchen Dritter frei, zur deren Zahlung der Versicherungsnehmer infolge eines vom Versicherungsnehmer erstmals während der Geltungsdauer der Versicherung entdeckten Cyber-Vorfalles gesetzlich verpflichtet ist (einschließlich der Einrichtung eines Verbrauchers Entschädigungsfonds und der damit verbundenen Kosten), wenn der Cyber-Vorfall zu Folgendem geführt hat:

- a. tatsächliche oder vermutete Offenlegung personenbezogener Daten (persönlich identifizierbare Informationen – PII) oder nicht autorisierter Zugriff auf solche Daten einschließlich Informationen über Zahlkarten oder geschützte Gesundheitsdaten (geschützte Gesundheitsinformationen GGI);
- b. Schuldhaftes - aber nicht vorsätzliches - Unterlassen des Versicherungsnehmers, die von einer Datenschutzverletzung betroffenen Personen angemessen zu benachrichtigen einschließlich des Unterlassens einer form- und fristgerechten Benachrichtigung über eine Datenschutzverletzung;
- c. Verletzung eines beliebigen Rechts auf Vertraulichkeit als un- mittelbare Folge des schuldhaften – aber nicht vorsätzlichen- Unterlassens des Versicherungsnehmers, die Vertraulichkeit von Daten, die einem Beschäftigten oder einem Senior Executive Manager gehören, zu wahren;
- d. Verletzung eines beliebigen Rechts auf Vertraulichkeit einschließlich der Nichterfüllung einer Geheimhaltungsvereinbarung, der Nichterfüllung einer vertraglichen Garantie in Bezug auf Vertraulichkeit von Geschäftsinformationen, persönlichen Daten (PII) oder geschützten Gesundheitsdaten (GGI).
- e. Nichteinhaltung der Datenschutzrichtlinie des Versicherungsnehmers; oder
- f. tatsächliche oder vermutete Offenlegung von Daten des Versicherungsnehmers oder Daten, für die der Versicherungsnehmer verantwortlich ist, oder nicht autorisierter Zugriff auf solche Daten.

Darüber hinaus übernimmt der Versicherer für den Versicherungsnehmer auch die Verteidigungskosten gegen eine unbegründete Inanspruchnahme.

**Abschnitt C: Haftung von Leitungspersonen**

Der Versicherer stellt eine verantwortliche Leitungsperson bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme von begründeten Ansprüchen Dritter frei, zu deren Zahlung die verantwortliche Leitungsperson infolge eines vom Versicherungsnehmer erstmals während der Geltungsdauer der Versicherung entdeckten Cyber-Vorfalles gesetzlich verpflichtet ist.

Darüber hinaus übernimmt der Versicherer für die verantwortliche Leitungsperson auch die Verteidigungskosten gegen eine unbegründete Inanspruchnahme.

Ungeachtet des Vorstehenden leistet der Versicherer keine Zahlungen gemäß diesem Abschnitt, wenn die verantwortliche Leitungsperson Anspruch auf Entschädigung aus einem anderen Versicherungsvertrag hat, und soweit der geltend gemachte Anspruch die Versicherungssumme des anderen Versicherungsvertrags nicht übersteigt.

## Abschnitt D: Verwaltungsbehördliche Geldbußen

Der Versicherer stellt den Versicherungsnehmer, sofern und soweit dies dem Versicherer durch den Gesetzgeber gestattet ist, bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme von Geldbußen frei, zur deren Zahlung der Versicherungsnehmer im Rahmen einer behördlichen Nachforschung durch eine Datenschutzbehörde oder eine andere Behörde rechts kräftig verpflichtet wurde, wenn dies direkte Folge einer Datenschutzverletzung und eines vom Versicherungsnehmer erstmals während der Geltungsdauer der Versicherung entdeckten Cybervorfalles ist.

Darüber hinaus übernimmt der Versicherer für den Versicherungsnehmer auch die Verteidigungskosten, soweit die Erhebung der Geldbuße unbegründet ist.

## Abschnitt E: Kompensationen und Vertragsstrafen PCI

Der Versicherer stellt den Versicherungsnehmer bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme von vertraglich vereinbarten Kompensationen und Vertragsstrafen der Zahlungskarten Unternehmen frei, einschließlich der Rückforderungen hinterzogener Geldmittel,

betrieblicher Rückerstattungen, wegen mangelnder Kooperation entstandener Kosten und Honorare für die Abwicklung von Fällen, in denen der Versicherungsnehmer gegenüber seiner werbenden Bank oder seinem Zahlungsabwickler gesetzlich zur Zahlung verpflichtet ist, vorausgesetzt die Entstehung der Zahlungsverpflichtung ist eine direkte Folge eines Zahlkarten Betrugs, den der Versicherungsnehmer erstmals während der Geltungsdauer der Versicherung entdeckt hat.

Darüber hinaus übernimmt der Versicherer für den Versicherungsnehmer auch die Verteidigungskosten gegen eine unbegründete Inanspruchnahme.

## Abschnitt F: Verleumdung, üble Nachrede, Beleidigung u.ä.

Der Versicherer stellt den Versicherungsnehmer bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme von begründeten Ansprüchen frei, die gegen den Versicherungsnehmer während der Geltungsdauer der Versicherung erstmals erhoben werden (einschließlich der Einrichtung eines Verbrauchers Entschädigungsfonds und der damit verbundenen Kosten), wenn der Anspruch aus folgenden Gründen erhoben wurde:

- a. Verleumdung einschließlich übler Nachrede, Beleidigung, geschäftlicher Verleumdung, Diskreditierung von Produkten und schädigender Täuschung, oder
- b. emotionale Bedrängnis oder Beleidigung, die auf der Schädigung des Status oder der Reputation einer natürlichen oder juristischen Person beruht; und wenn diese Gründe sich aus einem Medieninhalt ergeben.

Darüber hinaus übernimmt der Versicherer für den Versicherungsnehmer auch die Verteidigungskosten gegen eine unbegründete Inanspruchnahme.

## Abschnitt G: Verletzung des geistigen Eigentums

Der Versicherer stellt den Versicherungsnehmer bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme von begründeten Ansprüchen frei, die gegen den Versicherungsnehmer während der Geltungsdauer der Versicherung erstmals erhoben werden (einschließlich der Einrichtung eines Verbrauchers Entschädigungsfonds und der damit verbundenen Kosten), wenn der Anspruch aus folgenden Gründen erhoben wurde:

- a. Verletzung eines geistigen Eigentumsrechts einschließlich des Urheberrechts, der Handelsmarke, der kommerziellen Zweckentfremdung, des Geschäfts Images, Verletzung des Mutterschutzes, der Rechte am Domainnamen, der Bildrechte, der Urheberpersönlichkeitsrechte, der Dienstleistungsmarken oder -bezeichnungen, nicht jedoch der Verletzung von Patenten;
- b. gewerbsmäßiges Betrugsdelikt, Piraterie, Plagiat oder missbräuchliche Aneignung von Inhalten, Konzepten, Formatrechten oder Ideen, Nichterfüllung einer mit einem geistigen Eigentumsrecht verbundenen Vertragsgarantie;
- c. Nichteinhaltung der Vorgaben einer vom Versicherungsnehmer erworbenen Lizenz für geistiges Eigentum; oder
- d. fehlende Kennzeichnung der Urheberschaft oder Quelle; wenn diese Gründe sich aus einem Medieninhalt ergeben.

Darüber hinaus übernimmt der Versicherer für den Versicherungsnehmer auch die Verteidigungskosten gegen eine unbegründete Inanspruchnahme.

## Baustein 3- Systemschäden und Betriebsunterbrechung

Die Gewährung von Leistungen im Rahmen dieses Versicherungsbausteins erfolgt stets nach Maßgabe der folgenden Abschnitte sowie der in VI Ziffer 1 (Abwicklung eines Schadenfalles) enthaltenen Bedingungen.

### Abschnitt A: System Schäden und Kosten der Wiederherstellung

Der Versicherer übernimmt bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme alle angemessenen und notwendigen Kosten, welche dem Versicherungsnehmer für die Reparatur und Wiederherstellung derjenigen Daten und Komponenten der Anwendungen seiner IT-Systeme entstehen, die als direkte Folge eines Cyber-Vorfalles, der vom Versicherungsnehmer erstmals während der Geltungsdauer der Versicherung entdeckt wurde, beschädigt wurden.

Dabei erstattet der Versicherer jedoch nur die nachstehenden Bestandteile der dem Versicherungsnehmer entstandenen Kosten:

- a. Kosten, die nach vorheriger Zustimmung des Versicherers für die Beauftragung externen Personals oder für die von den Beschäftigten geleisteten Überstunden zusätzlich entstanden sind, soweit die Tätigkeiten ausschließlich dem Wiederaufbau der Daten des Versicherungsnehmers dienen, einschließlich der Kosten für die Wiedereinstellung von Daten oder der Neueingabe der Daten;
- b. Kosten, die nach vorheriger Zustimmung des Versicherers für die Beauftragung von Fachberatern entstanden sind, einschließlich der Kosten für forensische IT-Berater zur Wiedererlangung der Daten oder Anwendungen des Versicherungsnehmers; und
- c. Kosten, die nach vorheriger Zustimmung des Versicherers für die Beauftragung von Fachberatern oder für die von den Beschäftigten in der IT-Abteilung des Versicherungsnehmers geleisteten Überstunden zusätzlich entstanden sind, soweit die Tätigkeiten ausschließlich dazu dienen, die IT-Systeme des Versicherungsnehmers in den Zustand zurückzusetzen, in dem diese sich unmittelbar vor dem Cyber-Vorfall befanden.

### Abschnitt B: Betriebsunterbrechung

Der Versicherer übernimmt bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme die finanziellen Verluste, welche dem Versicherungsnehmer während der Leistungsdauer als direkte Folge einer vom Versicherungsnehmer während der Geltungsdauer der Versicherung erstmals entdeckten Systemunterbrechung entstehen, wenn die Systemunterbrechung die direkte Folge eines Cyber-Vorfalles ist, und die Dauer der genannten Betriebsunterbrechung die Einbehaltungszeit überschreitet, und wenn die finanziellen Verluste des Versicherungsnehmers einen direkten Gewinnausfall und Zusatzkosten des Versicherungsnehmers darstellen, einschließlich folgender Kosten und Aufwände:

- a. angemessene und notwendigen Kosten der Beschaffung der Produkte und Dienstleistungen des Versicherungsnehmers aus alternativen Quellen, mit dem Ziel, die vertraglichen Lieferpflichten, die der Versicherungsnehmer gegenüber seinen Kunden hat, zu erfüllen;
- b. angemessene und notwendigen Kosten, die nach vorheriger Zustimmung des Versicherers für die Beauftragung externen Personals oder für die von den Beschäftigten geleisteten Überstunden zusätzlich entstanden sind, soweit die Tätigkeiten ausschließlich dazu dienen, eine Fortsetzung des Geschäftsbetriebs des Versicherungsnehmers zu ermöglichen;
- c. angemessene und notwendige Kosten, die nach vorheriger Zustimmung des Versicherers für die Beauftragung von Fachberatern entstanden sind, einschließlich der Kosten für forensische IT-Berater zur Diagnostizierung der Ursache der Systemunterbrechung; und
- d. angemessene und notwendige Kosten, die nach vorheriger Zustimmung des Versicherers für die von den Beschäftigten in der IT-Abteilung des Versicherungsnehmers geleisteten Überstunden zusätzlich entstanden sind, soweit die Tätigkeiten ausschließlich zur Diagnostizierung und Behebung der der Systemunterbrechung zugrundeliegenden Ursache dienen.

Die Leistungen aus der Betriebsunterbrechungsversicherung enden a) mit der Beendigung des Systemausfalls oder b) nach Ablauf von 90 Tagen, je nachdem, was früher eintritt.

## Abschnitt C: Reputation Folgeschäden

Der Versicherer übernimmt bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme den direkten Gewinnausfall, der dem Versicherungsnehmer während des Zeitraums des Reputations Folge Schadens als direkte Folge eines Verlusts bestehender oder künftiger Kundenver- bindungen entsteht, welcher wiederum durch einen etwaigen Repu- tationsschaden des Versicherungsnehmers infolge eines vom Versicherungsnehmer erstmals während der Geltungsdauer entdeckten Cyber-Vorfalles hervorgerufen wurde.

## Abschnitt D: Schadenermittlungskosten

Der Versicherer übernimmt bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme für den Versicherungsnehmer alle angemessenen und notwendigerweise entstandenen Kosten, welche der Ermittlung der Höhe des Schadens des Versicherungsnehmers nach einer Unterbrechung seines Geschäftsbetriebs dienen, wenn dieser Schaden dem Grunde nach vom Versicherungsschutz dieses Bausteins 3 (nur die Abschnitte A, B und C) umfasst ist, und die Kosten durch die Beauftragung eines unabhängigen, vom Schadensmanager/ Krisen- dienstleister bestimmten Sachverständigen entstanden sind.

## Baustein 4- Cyber-Delikte

Die Gewährung von Leistungen im Rahmen dieses Versicherungs- bausteins erfolgt stets nach Maßgabe der folgenden Abschnitte sowie der in VI Ziffer 1 (Abwicklung eines Schadenfalles) enthaltenen Bedingungen.

### Abschnitt A: Cyber-Erpressung

Der Versicherer erstattet dem Versicherungsnehmer bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme den finanziellen Verlust, der sich aus der vom Versicherer im Voraus genehmigten und im Auftrag des Versicherungsnehmers erfolgten Zahlung eines Lösegelds als unmittelbare Reaktion auf eine vom Versicherungsnehmer erstmals während der Geltungsdauer der Versicherung entdeckten Erpressung ergeben hat, wenn die Erpressung eine Drohung mit folgendem Maßnahmen beinhaltet:

- a. Einführung einer Schadsoftware oder tatsächliche Einführung derselben, einschließlich von Ransomware, in die IT-Systeme des Versicherungsnehmers;
- b. Hinderung des Versicherungsnehmers am Zugang zu den IT- Systemen oder zu Daten oder Systemen Dritter, in denen die Anwendungen und Daten des Versicherungsnehmers gehostet sind, einschließlich von Providern von Cloud-Computing-Services;
- c. Enthüllung vertraulicher Informationen des Versicherungsnehmers oder vertraulicher Informationen, die dem Versicherungsnehmer anvertraut wurden, die durch unbefugten Zugriff auf die Systeme des Versicherungsnehmers erlangt wurden; oder
- d. Schädigung der Marke oder der Reputation des Versicherungsnehmers durch die Veröffentlichung falscher oder irreführender Kommentare über den Versicherungsnehmer in den sozialen Netzwerken.

### Abschnitt B: Eigenschaden durch Zahlungsverkehrs Betrug

Der Versicherer erstattet dem Versicherungsnehmer bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme den finanziellen Verlust, der der Gesellschaft als direkte Folge einer der nachfolgend aufgeführten Handlungen Dritter entsteht, die der Versicherungsnehmer erstmals während der Geltungsdauer der Versicherung entdeckt hat:

- a. Nicht autorisierter elektronischer Geldtransfer, der aus einem unbefugten Zugriff auf das IT-System des Versicherungsnehmers resultiert;
- b. Diebstahl von Geld oder anderen finanziellen Vermögenswerten bei der Bank des Versicherungsnehmers mittels elektronischer Übertragung, der aus einem unbefugten Zugriff auf das IT- System des Versicherungsnehmers resultiert;
- c. Diebstahl von Geld oder anderen finanziellen Vermögenswerten der Unternehmens Kreditkarten des Versicherungsnehmers mittels elektronischer Übertragung, der aus einem unbefugten Zugriff auf das IT-System des Versicherungsnehmers resultiert;

- d. Betrügerische Manipulation von elektronischen Dokumenten, während diese auf den IT-Systemen des Versicherungsnehmers gespeichert sind, die aus einem unbefugten Zugriff auf das IT-System des Versicherungsnehmers resultiert; oder
- e. Phishing- oder Phishing-Angriffe oder sonstige Social- Engineering-Angriffe gegen einen Beschäftigten oder eine verantwortliche Leitungsperson, deren Folge der Transfer von Geld oder von anderen finanziellen Vermögenswerten des Versicherungsnehmers an einen Dritten ist, für den diese nicht bestimmt sind.

## Abschnitt C: Diebstahl der Unternehmensidentität

Der Versicherer erstattet dem Versicherungsnehmer bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme den finanziellen Verlust der Gesellschaft, den der Versicherungsnehmer erstmals während der Geltungsdauer der Versicherung entdeckt, wenn dieser finanzielle Verlust als direkte Folge der betrügerischen Nutzung der digitalen Identität des Versicherungsnehmers entsteht, die aus einem unbefugten Zugriff auf das IT-System des Versicherungsnehmers resultiert, und wenn die betrügerische Nutzung eine der folgenden Handlungen umfasst:

- a. Abschluss eines Kredits im Namen des Versicherungsnehmers,
- b. elektronische Unterschrift auf einem Vertrag,
- c. Erstellung einer Website, die der Handelnde zu dem Zweck entwirft, sich als Versicherungsnehmer auszugeben.

## II. AUSSCHLÜSSE BEZÜGLICH SÄMTLICHER VERSICHERUNGSBAUSTEINE

**Diese Versicherung bietet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keinen Versicherungsschutz für die folgenden Schäden, Ansprüche, Ereignisse, Handlungen oder Unterlassungen. Bei Vorliegen der Ausschlussstatbestände werden von Seiten des Versicherers keine Leistungen aus dem Versicherungsvertrag erbracht.**

### 1. Vorsätzliche oder unredliche Handlungen von verantwortlichen Leitungsperson

Direkte oder indirekte Folgen einer vorsätzlichen, mutwilligen, kriminellen, böswilligen oder unredlichen Handlung, einer wissentlichen Pflichtverletzung, eines Fehlers oder einer Unterlassung seitens einer Verantwortlichen Leitungsperson, die durch rechtskräftiges Urteil oder Schiedsspruch festgestellt wurden.

### 2. Unerbetene Mitteilungen

Direkte oder indirekte Folgen eines tatsächlichen oder vermuteten Verstoßes gegen ein Gesetz oder eine Vorschrift bezüglich unerbetener Mitteilungen einschließlich der Verbreitung, des Versandes oder der Übertragung von Mitteilungen über das Telefon oder ein anderes elektronisches Gerät oder Telekommunikationsgerät.

### 3. Stromausfall

Direkte oder indirekte Folgen von Unterbrechungen in der Stromversorgung, einschließlich solcher, die durch einen Stromstoß oder einen Spannungspunkt, elektrischen Strom oder übertragene Energie hervorgerufen werden.

### 4. In den gewöhnlichen Arbeitszeiten anfallende Lohnkosten

Normale Personalkosten und Zulagen, die Beschäftigten oder Verantwortlichen Leitungspersonen während ihrer Arbeit zu ihren vertraglich vereinbarten, üblichen Arbeitszeiten bezahlt werden.

### 5. Kosten von Hardware und Gütern

Die Reparatur oder der Ersatz von Sachgütern, einschließlich der Kosten von Hardware Reparaturen oder des Ersatzes von Sachgütern oder Ausrüstungen, sind Bestandteil der IT-Systeme des Versicherungsnehmers .

## TELEFÓNICA CYBER VERSICHERUNG ALLGEMEINE UND BESONDERE VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN

10 von 22

Ungeachtet des Vorstehenden übernimmt der Versicherer die zur Durchführung erforderlichen Kosten und Aufwendungen, wenn die Reparatur oder der Ersatz von Hardware, Ausrüstungs- oder Sachgütern eine praktischere und rentable Lösung als die Installation neuer Firmware oder Software in den bestehenden Komponenten des Versicherungsnehmers darstellt.

### 6. Garantien, Verpflichtungen oder Vertragsstrafen

Garantien, Verpflichtungen, Vertragsstrafen oder Entschädigungen, die im Rahmen eines Vertrages übernommen wurden, es sei denn, diese sind für den Fall gesetzlich vorgeschrieben, dass ein solcher Vertrag nicht existiert.

### 7. Verbundene Unternehmen und Ansprüche gegen Dritte

a. Solche Ansprüche, die von einer Gesellschaft, Firma, Partnerschaft oder natürlichen Person erhoben werden, welche an der Gesellschaft mit mehr als 10 % des Deckungskapitals oder am Leitungsorgan der Gesellschaft mit mehr als 10% der Mitglieder beteiligt ist, es sei denn, der genannte Anspruch wird von einem unabhängigen Dritten erhoben;

b. Solche Ansprüche, die sich aus den Tätigkeiten des Versicherungsnehmers als Treuhänder, Gesellschafter, Geschäftsführer oder Beschäftigter eines Rentenfonds, einer Wohltätigkeitsorganisation, einer Körperschaft oder eines Geschäftsbetriebs ergeben, die nicht der Gesellschaft gehören; oder

c. solche Ansprüche, die für oder im Namen des Versicherungsnehmers/der Gesellschaft gegen einen Dritten erhoben werden.

### 8. Ausfall der hauptsächlichen Internet-Infrastruktur

Direkte oder indirekte Folgen eines Ausfalls, einer wesentlichen Verschlechterung oder einer Einstellung eines Hauptbestandteils der Infrastruktur des Internets, der Telekommunikation oder des GPS, die zu einer Abschaltung des Internets auf regionaler, nationaler oder globaler Ebene führen, einschließlich eines Ausfalls der wichtigsten „DNS Root Server“, des Satelliten Netzes, bzw. der teilweisen oder vollständigen Abschaltung des Internets durch einen einzelnen staatlichen oder nichtstaatlichen Akteur.

### 9. Krieg oder Cyber-Kriegsführung

Direkte oder indirekte Folgen der folgenden Ereignisse:

- a) Krieg; oder
- b) Cyber-Kriegsführung

### 10. Insolvenz

Ansprüche, die in direktem oder indirektem Zusammenhang mit der Insolvenz, dem Konkurs oder einem Vergleich mit den Gläubigern des Versicherungsnehmers, oder der Insolvenz, dem Konkurs oder einem Vergleich mit den Gläubigern eines Dritten entstehen. Die Insolvenz des Versicherungsnehmers entbindet den Versicherer jedoch nicht von seinen rechtlichen Verpflichtungen aus diesem Versicherungsvertrag, wenn die Insolvenz nicht die Ursache für den Eintritt eines Versicherungsfalles unter dieser Versicherung ist.

### 11. Körperverletzung und Sachschäden

Schäden, die als direkte oder indirekte Folge der Beschädigung materieller Güter oder von Körperverletzungen, Gebrechen oder jeder anderen Beeinträchtigung der physischen Integrität entstehen, auch wenn sie die Folge von Stress, Angst oder geistiger Krankheit sind, mit Ausnahme des immateriellen Schadens, der sich aus der Verletzung der Datenschutzvorschriften ergibt.

### 12. Verbesserung

Handlungen, Maßnahmen oder Ereignisse, deren direkte und unmittelbare Folge darin besteht, dass sich der Versicherungsnehmer in einer besseren finanziellen Lage befindet, oder die direkt und unmittelbar dazu führen, dass der Versicherungsnehmer von aktualisierten Versionen seiner IT-Systeme profitiert.

### 13. Geldbußen und Strafen

Geldbußen, Vertragsstrafen, zivilrechtliche oder strafrechtliche Sanktionen, Schadenersatz mit Strafcharakter oder verschärfter Schadenersatz, soweit diese nicht explizit durch die Abschnitte D und E des Versicherungsbausteins 2 dieser Versicherung abgedeckt sind.

## TELEFÓNICA CYBER VERSICHERUNG ALLGEMEINE UND BESONDERE VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN

11 von 22

---

### 14. Kerntechnik

Als direkte oder indirekte Folge von oder verursacht durch:

ionisierende Strahlungen oder Verseuchung durch Radioaktivität eines atomaren Brennstoffs oder eines atomaren Rückstands aus der Verbrennung atomaren Brennstoffs;

die radioaktiven, giftigen, explosiven oder sonstigen gefährlichen

Eigenschaften einer explosiven atomaren Baugruppe oder Komponente.

### 15. Verlust des wirtschaftlichen Werts

Der Verlust oder die Verringerung des wirtschaftlichen Wertes oder Marktwertes (einschließlich des Verlusts potenzieller zukünftiger Verkäufe von Vermögenswerten, des geistigen oder gewerblichen Eigentums des Versicherungsnehmers).

### 16. Widerruf oder Sperre der Domainregistrierung

Direkte oder indirekte Folgen der Sperre, Kündigung, Verlängerung oder versäumten Verlängerung einer der Domainregistrierungen des Versicherungsnehmers oder URL („Uniform Resource Locators“).

### 17. Internationale Sanktionen

Solche Fälle, in denen der Versicherer durch die Gewährung von Versicherungsschutz oder die Zahlung einer Versicherungsleistung einer Sanktion, einem Verbot oder einer Einschränkung gemäß den Resolutionen der Vereinten Nationen oder den Sanktionen, Gesetzen oder Handels- und Wirtschafts Vorschriften von Australien, Kanada, der Europäischen Union, des Vereinigten Königreichs oder der Vereinigten Staaten ausgesetzt wird.

### 18. Illegale Überwachung

In Bezug auf jeden unerlaubten, tatsächlichen oder vermuteten Akt der Spionage, einschließlich Telefon Abhörmaßnahmen oder Video- oder Audioaufzeichnungen, die vom Versicherungsnehmer oder in seinem Namen von einem Dritten mit dem Wissen und der Zustimmung einer Verantwortlichen Leitungsperson des Versicherungsnehmers begangen wurden.

### 19. Bekannte Umstände und Ansprüche

Die Folgen eines tatsächlichen oder vermuteten Sachverhalts oder Umstands, Cyber-Vorfalls oder Anspruchs, den eine verantwortliche Leitungsperson vor dem Vertrag Antragsdatum kannte oder kennen musste, und der zu einem Schadensfall oder einem Anspruch unter dieser Versicherung führen kann, einschließlich aller einem anderen Versicherer gemeldeten Ansprüche oder Umstände.

### 20. Rückbelastungen (Chargebacks)

Zahlungstransaktionen, die von einer Bank oder einem Zahlkarten Unternehmen vollständig oder teilweise rückgängig gemacht oder verhindert wurden, soweit hierfür keine spezifische Deckung unter Abschnitt E des Versicherungsbausteins 2 besteht.

### 21. Kompensationen und Vertragsstrafen PCI (Payment Card Industry)

Kompensationen und Vertragsstrafen der Payment Card Industry, einschließlich der Rückforderungen hinterzogener Geldmittel, betrieblicher Rückerstattungen, wegen mangelnder Kooperation entstandener Kosten sowie der Honorare für die Abwicklung von Fällen, in denen der Versicherungsnehmer gegenüber seiner werbenden Bank oder seinem Zahlungsabwickler gesetzlich zur Zahlung verpflichtet ist, und welche die direkte Folge eines Zahlkarten Betrugs sind, den der Versicherungsnehmer erstmals während der Geltungsdauer der Versicherung entdeckt hat.

Dieser Ausschluss greift nicht, soweit Versicherungsschutz nach Abschnitt E des Versicherungsbausteins 2 besteht.

### 22. Irreführende Werbung

Direkte oder indirekte Folgen einer Anzeige, Werbung oder Produktbeschreibung, die tatsächlich oder vermutlich falsch oder irreführend ist.

### 23. Haftung der Geschäftsführung

Zahlungen, zu denen verantwortliche Leitungspersonen des Versicherungsnehmers infolge eines gegen sie erhobenen Anspruchs aufgrund eines Cyber-Vorfalls verpflichtet sind, einschließlich der diesbezüglichen Verteidigungskosten.

## TELEFÓNICA CYBER VERSICHERUNG ALLGEMEINE UND BESONDERE VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN

12 von 22

Dieser Ausschluss greift nicht, soweit Versicherungsschutz nach Abschnitt C des Versicherungsbausteins 2 besteht.

### 24. Berufshaftpflicht

Direkte oder indirekte Folgen einer fahrlässig fehlerhaften Beratung oder professionellen Dienstleistung, die gegenüber einem Kunden gegen Honorare erbracht wurden, mit Ausnahme der Fälle, in denen der Versicherungsnehmer als direkte Folge eines Cyber-Vorfalles seine Verpflichtungen gegenüber seinen Kunden nicht erfüllen kann.

### 25. Diebstahl von einem Treuhandkonto

Den Diebstahl von Geld oder anderen Vermögenswerten, die einem Dritten gehören.

### 26. Patentverletzungen

Direkte oder indirekte Folgen der tatsächlichen oder vermuteten Verletzung eines Patents oder einer Handlung, die zur Verletzung eines Patents führt.

### 27. Verletzung des geistigen oder gewerblichen Eigentums an Produkten

Direkte oder indirekte Folgen der tatsächlichen oder vermuteten Verletzung eines geistigen oder gewerblichen Eigentumsrechts an einem vom Versicherungsnehmer hergestellten, entworfenen, formulierten, lizenzierten, vertriebenen oder verkauften Produkt, oder die widerrechtliche Aneignung eines Geschäftsgeheimnisses seitens des Versicherungsnehmers oder eines Dritten.

## II. VERSICHERUNGSSUMMEN UND SELBSTBETEILIGUNG

### 1. Versicherungssummen

Der Gesamtbetrag, den der Versicherer im Rahmen dieses Versicherungsvertrages und während der jeweiligen Geltungsdauer für jeden einzelnen Versicherungsfall sowie für die Summe aller Versicherungsfälle, einschließlich aller unter dieser Versicherungsdeckung versicherten Kosten und Schäden zu zahlen hat, darf den im Versicherungsschein als Versicherungssumme angegebenen Betrag nicht überschreiten, vorbehaltlich der im Versicherungsschein ausgewiesenen Sublimits und unbeschadet der Anwendung der entsprechenden Selbstbeteiligung.

### 2. Selbstbeteiligung

Der Versicherer gewährt nur für den Teil eines Schadens Versicherungsschutz, der den Betrag der im Versicherungsschein angegebenen Selbstbeteiligung übersteigt. Wenn der Versicherer im Auftrag des Versicherungsnehmers Kosten übernimmt, die im Betrag der Selbstbeteiligung enthalten sind, erstattet der Versicherungsnehmer dem Versicherer diesen Betrag, wenn der Versicherer ihn dazu auffordert.

Wenn mehr als ein Anspruch aus der gleichen Ursache oder aus dem gleichen Ereignis entsteht, werden alle diese Ansprüche als ein einziger Anspruch betrachtet und die Selbstbeteiligung kommt nur einmal zur Anwendung.

Besteht Versicherungsschutz gemäß mehrerer Abschnitte oder Deckungsbausteine, so kommt die Selbstbeteiligung für den genannten Schadensfall nur einmal zur Anwendung, wobei in diesem Fall die höchste für die jeweiligen Deckungsbausteine vereinbarte Selbstbeteiligung maßgeblich ist.

## III. LAUFZEIT DES VERSICHERUNGSVERTRAGES

### 1. Laufzeit des Vertrages

Der Versicherungsvertrag hat eine Laufzeit von einem Jahr, vom Datum des Inkrafttretens bis zu dem im Versicherungsschein festgelegten Ablaufdatum, und verlängert sich stillschweigend um jeweils ein Jahr, soweit nicht eine der Vertragsparteien den Versicherungsvertrag durch eine Mitteilung in Textform an die andere Partei kündigt. Die Kündigung muss im Falle einer Kündigung des Versicherungsnehmers dem Versicherer mindestens einen Monat vor Ablauf der laufenden Versicherungsperiode in Textform zugehen. Im Falle der Kündigung des Versicherers muss die Kündigung dem Versicherungsnehmer mindestens zwei Monate vor Ablauf der laufenden Versicherungsperiode in Textform zugehen.

## TELEFÓNICA CYBER VERSICHERUNG ALLGEMEINE UND BESONDERE VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN

13 von 22

Sollte der Versicherungsnehmer die automatische Verlängerung nicht wünschen, kann dieser seine Kündigung einen Monat vor Vertragsende richten an: [cv@telefonicainsurance.de](mailto:cv@telefonicainsurance.de)

### 2. Zeitlicher Geltungsbereich des Versicherungsschutzes

Dieser Versicherungsvertrag bietet Versicherungsschutz für diejenigen Ereignisse oder Schäden, die erstmals während der Geltungsdauer zu den in den einzelnen Versicherungsdeckungen dieses Versicherungsvertrages festgelegten Bedingungen entdeckt und dem Versicherer während dieser Geltungsdauer oder der Verlängerungsfrist angezeigt werden in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Abschnitts VI.

### 3. Rückwirkung

Dieser Versicherungsvertrag bietet auch Versicherungsschutz, wenn der Vorfall bereits vor Vertragsabschluss eingetreten ist und gewährt somit eine unbegrenzte Rückwirkung, solange es sich nicht um ein Ereignis handelt, das dem Versicherungsnehmer bereits bekannt ist oder bekannt sein muss. In diesem Fall besteht kein Versicherungsschutz.

### 4. Nachmeldefrist

Zudem gewährt der Versicherer dem Versicherungsnehmer eine Nachmeldefrist von 60 Tagen nach dem Versicherungsende. Durch diese Nachmeldefrist werden vorbehaltlich der übrigen Bestimmungen, Bedingungen und Ausschlüsse der Versicherung diejenigen Cyber-Vorfälle erfasst, welche der Versicherungsnehmer erstmals während der Geltungsdauer entdeckt und dem Versicherer während dieser 60-Tage-Nachmeldefrist anzeigt. Der Versicherer ist nicht zur Leistung verpflichtet, wenn dem Versicherungsnehmer ein Anspruch auf Entschädigung gegen einen anderen Versicherer zusteht oder zugestanden hätte, wenn der Versicherungsschutz nicht abgelaufen wäre.

Entdeckt der Versicherungsnehmer den Vorfall oder den Schaden nach Ablauf der Geltungsdauer oder meldet er diesen dem Versicherer nach Ablauf der Nachmeldefrist, so besteht insoweit kein Versicherungsschutz.

## IV. TERRITORIALER GELTUNGSBEREICH DES VERSICHERUNGSSCHUTZES

Diese Versicherung gilt für Handlungen, versicherte Ereignisse, Verstöße, Drohungen oder jeden anderen Sachverhalt, der in den Bedingungen dieser Versicherung beschrieben ist, unabhängig davon, an welchem Ort der Welt sie begangen werden oder vermutlich oder angeblich begangen worden sind.

## V. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

### 1. Abwicklung eines Schadensfalls

#### a. Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalls

Der Versicherungsnehmer hat, wenn eine verantwortlichen Leistungsperson Kenntnis von einem (vermuteten) Anspruch oder Versicherungsfall gemäß dieser Versicherung erlangt, den Anspruch bzw. den Schadensfall unverzüglich dem Versicherer oder dem von diesem benannten Schadensmanager/ Krisen Dienstleister anzuzeigen und dessen Anweisungen zu befolgen. In keinem Fall darf diese Anzeige nach dem Ablauf einer auf diese Versicherung anwendbaren Nachmeldefrist erfolgen. Als Anzeige beim Versicherer oder beim Schadensmanager/ Krisen Dienstleister gilt auch ein Telefonanruf bei der Hotline für Cyber-Vorfälle des Versicherers oder eine Anzeige, die durch die Antwort-App für Cyber-Vorfälle des Versicherers bestätigt wurde.

**TELEFÓNICA CYBER VERSICHERUNG ALLGEMEINE UND BESONDERE  
VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN**

14 von 22

Der Schadenmanager/ Krisen Dienstleister koordiniert die Bearbeitung des Schadensfalls und bestimmt für jeden Fall geeignete Fachleute aus dem Provider Gruppe des Versicherers. Der Versicherer übernimmt die rechtliche Verteidigung und Führung.

Der Versicherungsnehmer ist der Empfänger aller Entschädigungen, Erstattungen oder Zahlungen, die sich aus diesem Vertrag ergeben. Die Zahlungen erfolgen in Euro und in Deutschland.

**b. Die Verteidigungspflicht des Versicherers**

Der Versicherer ist berechtigt und verpflichtet, im Falle von außergerichtlichen oder gerichtlichen Rechtsstreitigkeiten oder Schiedsverfahren im Namen des Versicherungsnehmers die Verfahrensführung zu übernehmen. Der Versicherer ist jedoch nicht dazu verpflichtet, die Verteidigungskosten zu übernehmen, welche sich auf einen Anspruch beziehen, der nicht durch die vorstehende Versicherung abgedeckt ist.

Der Versicherer wird nach besten Kräften alles unternehmen, einen Anspruch auf den Weg der Verhandlung, Schlichtung oder mittels einer anderen Form der alternativen Streitbeilegung abzuwickeln. Der Versicherer übernimmt im Namen des Versicherungsnehmers den Betrag, den er mit dem Anspruchsteller vereinbart. Kommt eine Einigung auf diesem Wege nicht zustande, stellt der Versicherer den Versicherungsnehmer bis zur Höhe der Versicherungssumme und der etwa anwendbaren weiteren Leistungsobergrenzen (Sublimits) von denjenigen Betrag frei, zu dessen Zahlung der Versicherungsnehmer aufgrund einer Verwaltungsentscheidung, einer rechtskräftigen Gerichtsentscheidung oder eines Schiedsspruches verpflichtet ist.

Verweigert der Versicherungsnehmer mit Blick auf eine vom Versicherer empfohlene Abwicklung oder Vereinbarung seine Zustimmung und akzeptiert der Anspruchsteller dies, so kann der Versicherungsnehmer das Verfahren und die Verteidigung gegen den genannten Anspruch fortsetzen. Versicherungsnehmer und Versicherer übernehmen anteilig die entstandenen zusätzlichen Verteidigungskosten, wobei der Versicherer 80% und der Versicherungsnehmer 20% der vorbezeichneten Kosten übernimmt. In diesem Fall trägt der Versicherer die entstandenen Kosten nur, soweit diese den Betrag nicht übersteigen, für den der Versicherer den Anspruch hätte abwickeln oder beilegen können, wenn der Versicherungsnehmer seine Zustimmung erteilt hätte. Dies gilt nicht für Verteidigungskosten.

**c. Verfahren für die Abwicklung von Betriebsunterbrechungsschäden**

Zur Ermittlung des ausschließlich gemäß Abschnitt B des Versicherungsbausteins 3 abgedeckten Betriebsunterbrechungsschadens aufgrund einer Unterbrechung des Geschäftsbetriebs des Versicherungsnehmers wählen der Versicherungsnehmer und der Versicherer auf Vorschlag des Schadens Managers/Krisen Dienstleisters einen unabhängigen Sachverständigen aus und beauftragen diesen. Die Kosten des Sachverständigen trägt der Versicherer nach Maßgabe des vorstehend genannten Abschnitts B (Betriebsunterbrechung).

Können sich der Versicherungsnehmer und der Versicherer nicht auf einen Sachverständigen einigen, so übernimmt ein einvernehmlich zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Versicherer vereinbarter Schiedsrichter die Auswahl des Sachverständigen. Diese Entscheidung des Schiedsrichters ist für die Vertragsparteien bindend.

Die Feststellungen des Sachverständigen sind nicht verbindlich, wenn sie offensichtlich von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Das Recht der Vertragsparteien, den Rechtsweg zu beschreiten, bleibt von dieser Vereinbarung unberührt.

**2. Rechtsfolgen einer Obliegenheitsverletzung**

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der im vorstehenden Absatz bestimmten oder eine andere im Rahmen des Versicherungsvertrages bestimmte vertragliche Obliegenheit vorsätzlich, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Im Falle einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

Der Versicherer bleibt jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

Der Versicherer bleibt zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund einer gesetzlichen oder vorschriftsmäßigen Verpflichtung an der Erfüllung der vorstehend genannten Obliegenheiten gehindert wird.

Die vollständige oder teilweise Leistungsfreiheit des Versicherers setzt bei Verletzung einer Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit voraus, dass der Versicherer den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

**3. Betrügerische Ansprüche**

Zeigt der Versicherungsnehmer dem Versicherer wider besseres Wissen das Bestehen eines Anspruchs oder eines Schadensfalls an, so kann der Versicherer vom Versicherungsnehmer eine infolgedessen erbrachte Leistung zurückverlangen. Der Versicherer ist in einem solchen Fall berechtigt, diese Versicherung ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen. Übt der Versicherer dieses Recht aus, so ist er nicht zur Rückzahlung der bis zur Kündigung vom Versicherungsnehmer geleisteten Versicherungsprämien verpflichtet.

Von dieser Bestimmung bleiben solche Ansprüche oder Schadensfälle unter dieser Versicherung unberührt, die dem Versicherer vor der unrichtigen Anzeige gemeldet wurden.

### 4. Fehlerhafte Kommunikation

Der Versicherer wird nicht versuchen, die Versicherung für ungültig zu erklären oder einen Anspruch oder Schadensfall ablehnen, indem er geltend macht, dass seitens des Versicherungsnehmers fehlerhaft kommuniziert wurde oder dass dieser Falschinformationen übermittelt, es sei denn, die vorbezeichnete fehlerhafte Kommunikation oder Übermittlung von Falschinformationen erfolgt vorsätzlich oder in betrügerischer Absicht.

### 5. Gesellschaftsrechtliche Änderungen (Merger and Acquisitions)

Wenn ein Versicherungsnehmer sich während der Geltungsdauer der Versicherung vollständig oder teilweise in ein anderes Unternehmen eingegliedert oder mit diesem fusioniert, oder wenn er von einem anderen Unternehmen aufgekauft wird, endet der Versicherungsschutz aus dieser Versicherung mit dem Datum der Eingliederung, Fusion oder Übernahme, es sei denn, der Versicherer hat einen Nachtrag zur Erweiterung des Versicherungsschutzes aus dieser Versicherung ausgestellt, und der Versicherungsnehmer hat die Versicherungsprämie und/oder alle zusätzlichen vom Versicherer verlangten Versicherungsbedingungen akzeptiert.

### 6. Ehemalige Tochtergesellschaften

Verliert der Versicherungsnehmer/die Gesellschaft in Bezug auf eine Tochtergesellschaft nach Versicherungsbeginn ihre Stellung als Muttergesellschaft, so besteht der vorhandene Versicherungsschutz für die Tochtergesellschaft während der Geltungsdauer der Versicherung in Ansehung solcher Handlungen, Fehler, Unterlassungen und Ereignisse fort, welche in den Zeitraum vor der Veräußerung der Tochtergesellschaft fallen.

### 7. Forderungsübergang und Regressverzicht

Der Versicherungsnehmer darf auf etwaige Regressansprüche gegen Dritte nicht verzichten. Etwaige Regressansprüche gegen Dritte gehen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen auf den Versicherer über.

Der Versicherer wird gegenüber den Beschäftigten oder verantwortlichen Leitungsperson des Versicherungsnehmers keine Ersatzansprüche geltend machen, es sei denn, der Ersatzanspruch beruht auf einer betrügerischen oder sittenwidrigen Handlung oder Unterlassung, die aus einem rechtskräftigen Urteil eines Gerichts oder aus einem Schiedsspruch des Schiedsgerichts hervorgeht.

Jegliche Befriedigung des Ersatzanspruchs wird anteilig mit den vom Versicherungsnehmer und vom Versicherer gezahlten Beträgen verrechnet.

### 8. Kosten bei Anzeige von Datenschutzverletzungen

Jede vom Versicherungsnehmer oder in seinem Namen übermittelte Anzeige einer Datenschutzverletzung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Versicherers. Der Versicherer stellt sicher, dass die Anzeige alle gesetzlichen und vorschriftsmäßigen Anforderungen sowie die Vertragspflichten erfüllt. Es dürfen keine wirtschaftlichen Anreize, Geschenke, Boni, Gutschriften oder Dienstleistungen angeboten werden, es sei denn, dies geschieht mit dem vorherigen schriftlichen Einverständnis des Versicherers, die nur erteilt wird, wenn das Angebot in einem angemessenen Verhältnis zum Schadensrisiko steht.

Der Versicherer haftet nicht für Kosten und Aufwendungen, die dem Versicherungsnehmer nach dem Versicherungsbaustein 1 (nur Abschnitt E) entstanden sind, und die die Kosten und Aufwendungen übersteigen, die dem Versicherungsnehmer entstanden wären, wenn er das vorherige schriftliche Einverständnis des Versicherers eingeholt hätte. In Ermangelung des vorherigen schriftlichen Einverständnisses des Versicherers, übernimmt der Versicherer dem Versicherungsnehmer gegenüber nur solche Kosten, die der Versicherungsnehmer nach den Umständen für geboten halten durfte.

### 9. Vertragsverwaltung

**TELEFÓNICA CYBER VERSICHERUNG ALLGEMEINE UND BESONDERE  
VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN**

16 von 22

Jede Dokumentation, Information oder Anzeige, die gemäß den Bestimmungen dieser Versicherung oder nach den gesetzlichen Regeln dem Versicherer übergeben werden muss, kann auch über einen vom Versicherungsnehmer eingeschalteten Versicherungsvermittler übermittelt werden.

## 10. Mitteilungen

Der Versicherungsnehmer kann mit dem Versicherer bei jedem Vorfall, zur allgemeinen Beratung und insbesondere in Bezug auf Schritte, die gemäß den vorstehenden Bedingungen zu unternehmen sind, über einen der nachstehenden Wege kommunizieren:

### Beratungen über Verkäufe und Policen:

- Email: [cvberatung@telefonicaidurance.de](mailto:cvberatung@telefonicaidurance.de)

### Schadensfälle:

Kontakt Telefon: 089 1250 1245 5

Email: [cvschaden@telefonicaidurance.de](mailto:cvschaden@telefonicaidurance.de)

## 11. Konfliktlösung

### a. Schiedsverfahren:

Beide Parteien können einvernehmlich jede Art von Streitigkeit, Meinungsverschiedenheit oder Anspruch, die sich aus der Ausführung oder Auslegung der vorstehenden Versicherung ergeben, gemäß der geltenden Gesetzgebung einem Schiedsverfahren unterziehen.

### b. Zuständige Gerichtsbarkeit:

Für Klagen, die sich aus dieser Versicherung ergeben, ist auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Für Klagen gegen den Versicherungsnehmer ist dieses Gericht ausschließlich zuständig. Für den Fall, dass der Versicherungsnehmer seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in ein Gebiet verlegt, das sich außerhalb der Europäischen Union und dem Gebiet der Vertragsstaaten des Übereinkommens über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (Lugano-Übereinkommen) liegt, oder dass der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt des Versicherungsnehmers nicht bekannt ist, ist das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherer seinen Sitz hat.

## 12. Geltendes Recht und Beschwerdeinstanzen

a. Der vorstehend bezeichnete Versicherungsvertrag unterliegt dem deutschen Recht und wird durch die Bestimmungen des Gesetzes über den Versicherungsvertrag (Versicherungsvertragsgesetz – VVG) geregelt.

In jedem Fall gilt eine in den Versicherungsbedingungen enthaltene Bestimmung, die sich als ungültig, rechtswidrig oder undurchführbar herausstellt, als unwirksam und berührt andere gültige, legale oder durchführbare Bestimmung nicht;

b. TELEFÓNICA INSURANCE hat sich der Qualität ihrer Dienstleistungen verschrieben, wobei unser Ziel die Zufriedenheit des Kunden ist. Sollte der Versicherungsnehmer den Eindruck haben, er habe keine qualitativ hochwertige Dienstleistung erhalten, oder sollte er im Zusammenhang mit dieser Versicherung eine Beschwerde einreichen wollen, so wird er gebeten, die Reklamationsabteilung von TELEFÓNICA SEGUROS Y REASEGUROS COMPAÑÍA ASEGURADORA, S.A.U. Direktion für Deutschland, Georg-Brauchle-Ring 50, 80992 München, zu kontaktieren oder eine Nachricht an die Adresse [cv@telefonicaidurance.de](mailto:cv@telefonicaidurance.de) zu senden und dabei im Betreff die Nummer der Versicherung anzugeben.

c. Daneben kann sich der Versicherungsnehmer auch an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Bereich Versicherungen, Postfach 13 08, 53003 Bonn, Telefon 0228/4108-0, Fax -1500, E-Mail [poststelle@bafin.de](mailto:poststelle@bafin.de), oder zur Streitbeilegung unter <http://ec.europa.eu/consumers/odr> an die EU-Kommission wenden. Die Möglichkeit, den Rechtsweg einzuschlagen, bleibt davon unberührt.

## VI. DEFINITIONEN

Die im Rahmen der vorliegenden Versicherungsbedingungen in Großbuchstaben abgedruckten Begriffe haben die nachfolgend angegebene Bedeutung:

## TELEFÓNICA CYBER VERSICHERUNG ALLGEMEINE UND BESONDERE VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN

17 von 22

1. Unbefugter Zugang zu den Systemen des Versicherungsnehmers bedeutet einen unangemessenen, unbefugten oder unrechtmäßigen Zugang zu den Computersystemen des Versicherungsnehmers.

2. Als verantwortliche Leitungsperson gelten die Mitglieder des Vorstands, des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung der Gesellschaft, die Manager der obersten Führungsebene (CEO oder Chief Executive Officer/ Geschäftsführender Direktor, CTO oder Chief Technological Officer/Technischer Direktor, etc.), die Risikomanager und die intern Beschäftigten Rechtsanwälte der Gesellschaft.

3. Als Versicherungsnehmer gilt die Gesellschaft, als versicherte Personen gelten die Beschäftigten und die verantwortlichen Führungspersonen, allerdings nur soweit sie ausschließlich im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsgangs handeln.

4. Versicherer ist das Versicherungsunternehmen, das im Versicherungsschein als solches genannt ist, und das gegen Zahlung der Versicherungsprämie das vertraglich vereinbarte Risiko übernimmt.

5. Als Kunde gilt jeder Dritte, mit dem ein Versicherungsnehmer einen Vertrag über die Erbringung von gewerblichen Dienstleistungen im Gegenzug für eine Gegenleistung oder die Aussicht auf eine Gegenleistung abgeschlossen hat.

6. Als Gesellschaft gelten der Versicherungsnehmer und diejenigen Tochter- und/oder Schwestergesellschaften, deren eingetragener Sitz sich im Europäischen Wirtschaftsraum oder im Vereinigten Königreich befindet.

7. Als betrügerische elektronische Kommunikation gilt jede Art von schriftlicher Kommunikation, die in betrügerischer Absicht und auf elektronischem Wege an einen Dritten gesendet wird, die sich als der Versicherungsnehmer ausgibt oder vorgibt, der Versicherungsnehmer zu sein, um den Dritten Partei durch die falsche Darstellung einer wesentlichen Tatsache, auf die der Dritte in gutem Glauben vertraut, in die Irre zu führen.

8. Als Medieninhalt gilt jeder Inhalt, der vom Versicherungsnehmer oder in dessen Namen erstellt oder verbreitet wird, namentlich über Bücher, Magazine, Broschüren, soziale Netzwerke, Werbeflächen, Websites, mobile Apps, Fernsehen und Radio.

Als Medieninhalt gilt nicht:

- a. das Design eines materiellen Produkts;
- b. ein Industriedesign;
- c. Bau- oder Architekturleistungen;
- d. eine vom Versicherer für einen Dritten erstellte Anzeige;
- e. ein Handels-, Produkt-, Firmen- oder Geschäftsname;
- f. eine Produktetikettierung oder -verpackung;
- g. Softwareprodukte;
- h. Patente.

9. Beschäftigter ist jede Person, welche für die Gesellschaft auf der Basis eines befristeten oder unbefristeten Arbeitsverhältnisses arbeitet, jeder Praktikant sowie sämtliche Personen, welche im Namen der Gesellschaft oder unter ihren Anweisungen und ihrer direkten Kontrolle arbeiten. Beschäftigter ist nicht, wer die verantwortliche Leitungsperson ist.

10. Unter Versicherungsbeginn ist das im Versicherungsschein bezeichnete Datum zu verstehen, ab dem der durch die Versicherung gewährte Versicherungsschutz in Kraft tritt und wirksam wird.

11. Unter Vertrag Antragsdatum ist das im Versicherungsschein bezeichnet Datum zu verstehen, an dem der Versicherungsnehmer seine Vertragserklärung abgegeben hat.

12. Versicherungsende ist das im Versicherungsschein genannte Ablaufdatum, ab dem der durch die Versicherung gewährte Versicherungsschutz nicht mehr in Kraft und wirksam ist, unbeschadet der Nachmeldefrist oder des Verlängerungszeitraums.

13. Tochtergesellschaft ist jedes Unternehmen, dessen mehrheitlicher Eigentümer (mehr als 50% der Stimmrechte) der Versicherungsnehmer zu dem Zeitpunkt des Versicherungsbeginns ist oder vor diesem Zeitpunkt war, wenn der Sitz des Unternehmens im Europäischen Wirtschaftsraum oder im Vereinigten Königreich belegen ist.

14. Schwestergesellschaft ist jedes Unternehmen, dessen direkter oder indirekter mehrheitlicher Eigentümer (mehr als 50% der Stimmrechte) der Versicherungsnehmer zu dem Zeitpunkt des Versicherungsbeginns ist oder vor diesem Zeitpunkt war, wenn

**TELEFÓNICA CYBER VERSICHERUNG ALLGEMEINE UND BESONDERE  
VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN**

gemeinsame IT-Systeme genutzt werden, der Versicherungsnehmer das Kontrollorgan über das Schwesterunternehmens innehat und das Einkommen der Schwestergesellschaft 15% des Gesamteinkommens des Versicherungsnehmers nicht übersteigt.

**15.** Selbstbeteiligung ist derjenige Teil eines versicherten Schadens, welchen der Versicherungsnehmer im Versicherungsfall in Bezug auf die verschiedenen Versicherungsbausteine selbst zu tragen hat und dessen Höhe im Rahmen des Versicherungsscheins angegeben ist.

**16.** Als Betrug mit Zahlkarten gilt eine tatsächliche oder vermutete nicht autorisierte Verbreitung solcher Daten auf Zahlkarten, die für den Versicherungsnehmer gespeichert oder verarbeitet wurden, und die durch einen elektronischen Angriff, eine versehentliche Verbreitung oder eine vorsätzliche, sittenwidrige Handlung eines Beschäftigten verursacht wurden.

Hiervon ausgenommen sind solche Fälle, in denen die Daten auf der Zahlkarte bewusst mit einem Dritten geteilt werden oder an diesen mit dem Wissen und der Zustimmung einer verantwortlichen Leitungsperson verkauft werden.

**17.** Mehrkosten sind diejenigen Kosten, welche dem Versicherungsnehmer als direkte Folge der vollständigen oder teilweisen Einstellung seines Geschäftsbetriebs über die gewöhnlichen Betriebskosten hinaus entstehen, wenn- die genannten Kosten den Zweck haben, den direkten Gewinn- ausfall des Versicherungsnehmers zu minimieren und die Kontinuität seines Geschäftsbetriebs aufrechtzuerhalten,

- die entstandenen Kosten geringer sind als der mögliche Direkte Gewinnausfall, der während der Leistungsdauer entstände, wenn die genannten Kosten nicht entstanden wären,

- und die entstandenen Kosten die in der Versicherung genannte Versicherungssumme oder die entsprechende Teilleistung Obergrenze nicht überschreiten.

**18.** Verteidigungskosten sind die folgenden nur mit dem vorherigen schriftlichen Einverständnis des Schadens Managers/Krisendienstleisters entstehenden Kosten:

**a.** Gerichtskosten und Rechtsanwaltskosten, die im Zusammenhang mit Dritten bei der Abwehr von Ansprüchen oder solchen Umständen entstehen, von denen vernünftigerweise erwartet werden kann, dass sie einen Anspruch oder ein Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren zur Folge haben werden;

**b.** jegliche Zinsen, die im Nachhinein im Zusammenhang mit einem Verwaltungs Urteil oder -beschluss auferlegt werden; und

**c.** Rechtsmittelkosten sowie die Kosten für die Durchführung von Hinterlegungen, einschließlich zivilrechtlicher Bürgschaften.

Die Kosten eines auf seine Veranlassung geführten Rechtsstreits sowie die auf seine Weisung hin aufgewandten Verteidigungskosten in einem Verfahren, das wegen einer Tat eingeleitet wurde, welche die Verantwortlichkeit des Versicherungsnehmers gegenüber einem Dritten zur Folge haben könnte, hat der Versicherer auch dann zu tragen, wenn diese zusammen mit den Aufwendungen des Versicherers zur Freistellung des Versicherungsnehmers die Versicherungssumme übersteigen. Dasselbe gilt für die Zinsen, welche der Versicherungsnehmer infolge einer vom Versicherer veranlassten Verzögerung der Befriedigung des Dritten diesem schuldet.

**19.** Schadensmanager/Krisen Dienstleister ist das Unternehmen oder die Person, die vom Versicherer im Versicherungsschein als Manager für Cyber-Vorfälle genannt wird.

**20.** Krieg bedeutet die Anwendung physischer Gewalt durch einen souveränen Staat gegen einen anderen souveränen Staat (unabhängig davon, ob eine Kriegserklärung vorliegt oder nicht) oder im Rahmen eines Bürgerkriegs, einer Rebellion, einer Revolution, eines Aufstandes und/oder einer militärischen oder usurpierten Machtergreifung.

**21.** Cyber-Kriegsführung ist jede schädliche Handlung, die unter Verwendung eines Computersystems (oder einer Reihe zusammenhängender, wiederholter oder fortlaufender schädlicher Handlungen, die unter Verwendung eines oder mehrerer Computersysteme durchgeführt werden) gegen ein oder mehrere Computersysteme gerichtet ist und die von einem souveränen Staat oder auf dessen Anweisung oder unter dessen Kontrolle begangen wird und die:

- a.** als Teil eines Krieges durchgeführt wird; oder

- b.** eine erhebliche nachteilige Auswirkung hat auf:

- (i) den Betrieb eines anderen souveränen Staates aufgrund der Unterbrechung der Verfügbarkeit, der Bereitstellung oder der Integrität eines wesentlichen Dienstes in diesem anderen souveränen Staat;

und/oder

- (ii) die Sicherheit oder Verteidigung eines anderen souveränen Staates.

**TELEFÓNICA CYBER VERSICHERUNG ALLGEMEINE UND BESONDERE  
VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN**

19 von 22

Die unmittelbaren oder mittelbaren Auswirkungen, die solche schädigenden Handlungen, die einen souveränen Staat erheblich beeinträchtigen (wie in Absatz 2 (i) und „(ii) oben beschrieben), auf die vom Versicherungsnehmer oder von Dritten betriebenen Computersysteme haben können, gelten jedoch nicht als Folge von Cyber-Kriegsführung, wenn sich die Computersysteme nicht physisch in dem souveränen Staat befinden, der die wesentlichen nachteiligen Auswirkungen (wie in Absatz 2 (i) und 2 (ii) oben beschrieben) erlitten hat.

**22.** Digitale Identität bezeichnet den eindeutigen Datensatz, der mit einem Benutzer oder einem elektronischen Gerät verknüpft ist, und der die Überprüfung der Identität des Urhebers ermöglicht, um zu bestätigen, dass der Urheber einer Mitteilung derjenige ist, der er vorgibt zu sein. Hierzu zählen E-Mail-Domain, Web-Domain, elektronische Signatur, die von einer autorisierten Stelle ausgestellt wurde, IP-Adresse, Passwörter und alle anderen Daten, die die elektronische Identität oder das Internetprofil eines Benutzers oder Unternehmens darstellen können.

**23.** Cybervorfall ist jeglicher nicht autorisierte tatsächliche oder vermutete Zugriff auf die Systeme, jeder elektronische Angriff bzw. jede Datenschutzverletzung, einschließlich Denial-of-Service-Angriffen, Cyber-Terrorismus, Hackerangriffen, Trojanern, Phishing-Angriffen, Man-in-the-Middle-Angriffen, Application-Layer-Angriffen, Angriffen zur Beeinträchtigung von Codes, Malware-Infektionen (einschließlich Spionagesoftware und Ransomware) oder Computerviren, sowie die vollständige oder teilweise Nichtverfügbarkeit oder der vollständige oder teilweise Ausfall des IT-Systems des Versicherungsnehmers, unabhängig davon, ob es sich um ein zufälliges Ereignis oder einen vorsätzlichen Angriff handelt.

**24.** Systemunterbrechung ist ein Verlust der Leistungsfähigkeit der IT-Systeme des Versicherungsnehmers, der dazu führt, dass die Systeme keinen normalen Geschäftsbetrieb mehr verkraften.

**25.** Als behördliche Nachforschung gilt eine formelle Anhörung, eine amtliche Nachforschung, Überprüfung, Befragung, ein Informationsbesuch, ein gerichtliches Vorgehen oder jedes andere ähnliche Verfahren, das von einer Regierungsstelle, einer behördlichen Einrichtung oder einer Polizeibehörde gegen den Versicherungsnehmer eingeleitet wird.

**26.** Als Datenschutzgesetz gelten innerhalb der Mitgliedsstaaten der EU: (i) die Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates 95/46/EG bis zu ihrer Aufhebung am 25. Mai 2018 sowie sämtliche Gesetze Regelungen zur Umsetzung dieser Richtlinie namentlich das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) sowie die Datenschutzgesetze der deutschen Bundesländer, (ii) die Vorschrift 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG sowie alle Gesetze oder sonstigen einzelstaatlichen Vorschriften, die zu einem späteren Zeitpunkt infolge des Inkrafttretens der genannten Vorschrift 2016/679 erlassen werden können; und/ oder in den Ländern außerhalb der EU die entsprechenden Gesetze, Regelungen oder Vorschriften zum Schutz persönlicher Informationen und personenbezogener Daten.

**27.** Unter der Hotline für Cyber-Vorfälle ist die Telefonnummer zu verstehen, die im Versicherungsschein als Hotline für Cyber-Vorfälle genannt wird.

**28.** Unter Geschäftsbetrieb sind diejenigen vom Versicherungsnehmer oder in seinem Namen ausgeführten Tätigkeiten zu verstehen, die als solche im Versicherungsschein aufgezählt sind.

**29.** Zugelassene Provider Gruppe ist die im Versicherungsschein genannte, vom Versicherer zugelassene Provider Gruppe.

**30.** Direkter Gewinnausfall sind diejenigen Einnahmen des Versicherungsnehmers, die – wenn der Cyber-Vorfall nicht aufgetreten wäre – direkt aus dem Geschäftsbetrieb des Versicherungsnehmers (abzüglich Verkaufssteuern) während der Leistungsdauer erwirtschaftet worden wären, wobei Folgendes abgezogen werden muss:

- a. tatsächliche Einnahmen (abzüglich Verkaufssteuern), die während der Leistungsdauer direkt durch den Geschäftsbetrieb des Versicherungsnehmers erwirtschaftet werden;
- b. solche Kosten, welche als direkte Folge des Rückgangs der Einnahmen erspart worden sind.

**31.** Finanzieller Schaden ist jeder wirtschaftliche Verlust, der sich auf die Gewinn- und Verlustrechnung des Versicherungsnehmers auswirkt und einen Rückgang der tatsächlichen Einnahmen (abzüglich der Umsatzsteuer) oder einen Anstieg der Kosten (Mehrkosten) beinhaltet, der ausschließlich auf einen Cyber-Vorfall zurückzuführen ist.

**32.** Der Zeitraum des Reputationsschadens ist derjenige Zeitraum, der mit der erstmaligen Entdeckung des Cyber-Vorfalles beginnt und für die Dauer des im Versicherungsschein als Zeitraum des Reputationsschadens festgelegten Zeitraums anhält.

**33.** Leistungsdauer ist derjenige Zeitraum, welcher mit dem ersten, zur Systemunterbrechung führenden Vorfall beginnt und für die Dauer des im Versicherungsschein als Leistungsdauer festgelegten Zeitraums anhält.

**34.** Geltungsdauer ist der Zeitraum zwischen dem Versicherungsbeginn und dem Versicherungsende, es sei denn, die Versicherung wird gekündigt, wobei in diesem Fall die Geltungsdauer mit dem Datum der Kündigung der Police endet.

**TELEFÓNICA CYBER VERSICHERUNG ALLGEMEINE UND BESONDERE  
VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN**

20 von 22

35. Versicherung ist das Dokument, das die Rahmenbedingungen der Versicherung enthält. Folgende Dokumente sind Bestandteil der Versicherung: die vorliegenden Allgemeinen und Besonderen Versicherungsbedingungen, der Versicherungsschein, in dem die Risiken einzeln aufgeschlüsselt sind, und die Beilagen und Anhänge, die in Verbindung mit dem Versicherungsschein zu dessen Ergänzung (z.B. Zusatzvereinbarungen) oder Änderung (z.B. Nachträge) ausgestellt werden, sowie der Versicherungsantrag.

36. Versicherungsprämie ist der Betrag, der im Versicherungsschein als Versicherungsprämie genannt ist unter Berücksichtigung jeder späteren Anpassung, und den der Versicherer vom Versicherungsnehmer als Gegenleistung für das übernommene Risiko und den vereinbarten Versicherungsschutz erhält.

37. Ein Provider von Cloud-Computing-Services ist ein Dritter, der für den Versicherungsnehmer anmietbare IT-Dienste erbringt, die über das Internet oder über Links zu spezialisierten Netzen zugänglich sind, einschließlich Anwender Diensten, Archiv Speicherdiensten, Plattform- und Infrastruktur Diensten.

38. Ein Anspruch ist:

- a. ein in schriftlicher Form geltend gemachter Anspruch auf Schadenersatz oder jede andere Form der Entschädigung durch einen Dritten;
- b. eine Mitteilung eines Dritten über die Einleitung rechtlicher Schritte oder die Einleitung gerichtlicher Verfahren; oder gegen den Versicherungsnehmer/Versicherten eingeleitete Disziplinarmaßnahmen oder eine behördliche Ermittlung

39. sind alle elektronischen Systeme, einschließlich Betriebssystemen, Software, Hardware und aller Netzwerke eines offenen Systems und Kommunikationsnetze, sowie aller Daten oder Datensätze oder Websites, unabhängig von deren Standort, einschließlich der vom Provider von Cloud-Computing-Services zur Verfügung gestellten Dienste, Offline-Multimedia- Bibliotheken und Sicherungskopien von Daten, sowie mobiler Geräte, namentlich Smartphones, iPhones, Tablets oder PDAs, vorausgesetzt, dass sie im Eigentum und direkt unter der Kontrolle und Verwaltung des Versicherungsnehmers stehen und zu eigenen Zwecken genutzt werden.

40. Dritter ist jede Person, die kein Beschäftigter oder verantwortliche Leitungsperson ist, bzw. jede juristische Person oder Personengesellschaft, die nicht die Gesellschaft ist.

41. Einbehaltung Zeit ist die Anzahl der Stunden, welche im Versicherungsschein als Einbehaltungszeit genannt ist.

42. Versicherungsnehmer ist die im Versicherungsschein spezifizierte juristische Person, die diesen Versicherungsvertrag mit dem Versicherer abschließt, und der die sich daraus ergebenden Pflichten obliegen, mit Ausnahme derjenigen Pflichten, die ausdrücklich den versicherten Personen zukommen.

43. Datenschutzverletzung ist die tatsächliche oder vermutete nicht autorisierte Verbreitung von Informationen oder der tatsächliche oder vermutete nicht autorisierte Zugang zu diesen Informationen, die/der durch einen elektronischen Angriff, eine zufällige Verbreitung, einen Diebstahl oder eine vorsätzliche Handlung eines Beschäftigten oder eines Dritten verursacht wurden, oder der zufällige, versehentliche oder nicht beabsichtigte Verlust der Vollständigkeit oder Vertraulichkeit der Informationen durch einen Beschäftigten, einschließlich personenbezogener Daten im Sinne der Datenschutzvorschriften, sensibler Daten oder speziell geschützter Daten im Sinne der Vorschriften über den Schutz von Daten und Informationen auf Kreditkarten oder Zahlungsmitteln.

44. Die Einheitlichkeit des Cyber-Vorfalles bezeichnet die Ereignisse oder die Reihe von Schadensereignissen, die ein und denselben Cyber-Vorfall– obwohl sie zeitlich getrennt eintreten – mit derselben Ursache, demselben Ursprung oder denselben Tatsachen in Zusammenhang stehen oder auf diese zurückgehen und für die Zwecke des Versicherungsschutzes ein und denselben Cyber-Vorfall darstellen.

## **ZUSATZVEREINBARUNG 001 (B) DECKUNGSBAUSTEIN CYBER-DELIKTE**

Mit dieser Erweiterung erklärt sich der Versicherer damit einverstanden, die unter dieser Versicherung gewährte Deckung in Bezug auf den Deckung baustein Cyber-Delikte zu erweitern, indem folgenden Abschnitte in den Versicherungsvertrag einbezogen werden:

### **1. Abschnitt I, Baustein 4 der allgemeinen Versicherungsbedingungen wird um folgende Unterabschnitte ergänzt: Baustein 4. Cyber-Delikte**

#### **Abschnitt D: Diebstahl von Treuhandkonto-Geldern**

**TELEFÓNICA CYBER VERSICHERUNG ALLGEMEINE UND BESONDERE  
VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN**

21 von 22

Der Versicherer erstattet dem Versicherungsnehmer bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme den finanziellen Verlust, den die Gesellschaft erlitten hat (einschließlich jeglicher Entschädigung, die an den Versicherungsnehmer gezahlt werden muss) und den der Versicherungsnehmer erstmals während der Geltungsdauer der Versicherung entdeckt hat, wenn dieser finanzielle Verlust die direkte Folge einer vom Versicherer im Voraus genehmigten Zahlung des Versicherungsnehmers an einen Dritten ist, um diesem Dritten einen Schaden auszugleichen, den er dadurch erlitten hat, dass von einem anderen Dritten auf elektronischem Wege ein Diebstahl von Geld oder anderen finanziellen Vermögenswerten von einem Bankkonto ausgeführt wurde, welches der Versicherungsnehmer treuhänderisch für den entschädigten Dritten geführt hat.

**Abschnitt E: Diebstahl von persönlichen Geldern**

Der Versicherer erstattet der verantwortlichen Leitungsperson bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme den direkten persönlichen finanziellen Verlust, den dieser erlitten und erstmals während der Geltungsdauer der Versicherung entdeckt hat, wenn dieser finanzielle Verlust die direkte Folge davon ist, dass ein Dritter die Sicherheit des Netzwerks der Gesellschaft gefährdet und folgende Ereignisse verursacht hat:

- a. Diebstahl von Geld oder anderen finanziellen Vermögenswerten von einem persönlichen Bankkonto der Verantwortlichen Leitungsperson; oder
- b. Diebstahl der Identität der verantwortlichen Leitungsperson infolge einer Datenschutzverletzung, die der Versicherungsnehmer erlitten hat.

**Abschnitt F: Telefon-Hacking**

Der Versicherer erstattet dem Versicherungsnehmer bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme den direkten finanziellen Verlust, den die Gesellschaft erlitten hat und den der Versicherungsnehmer erstmals während der Geltungsdauer der Versicherung entdeckt hat, wenn dieser finanzielle Verlust die direkte Folge davon ist, dass das Telefonsystem des Versicherungsnehmers von einem Dritten gehackt wurde, einschließlich der Kosten für nicht autorisierte Anrufe oder die nicht autorisierte Nutzung des Breitbands des Versicherungsnehmers. Die Entschädigungsleistung aus diesem Grund endet a) mit der Wiederherstellung des Telefonsystems des Versicherungsnehmers oder b) nach Ablauf von maximal 60 Tagen, je nachdem, was früher eintritt.

**Abschnitt G: Phishing**

Der Versicherer erstattet dem Versicherungsnehmer bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme die folgenden Kosten, wenn der Versicherungsnehmer erstmals während der Geltungsdauer der Versicherung eine betrügerische elektronische Kommunikation oder Websites entdeckt hat, die dazu bestimmt sind, sich als der Versicherungsnehmer auszugeben oder den Eindruck zu erwecken, es handele sich um eines der Produkte des Versicherungsnehmers:

- a. Kosten für die Erstellung und Herausgabe einer speziellen Pressemitteilung oder die Einrichtung einer speziellen Website, um die Kunden und potenziellen Kunden des Versicherungsnehmers über die betrügerische elektronischen Kommunikationen zu informieren;
- b. Kosten für die Entschädigung der bestehenden Kunden des Versicherungsnehmers für finanzielle Verluste, die ihnen unmittelbar durch die betrügerische elektronische Kommunikation entstanden sind;
- c. direkten Gewinnausfall des Versicherungsnehmers für 90 Tage nach Entdeckung der betrügerischen elektronischen Kommunikationen durch den Versicherungsnehmer, soweit die Verluste eine direkte Folge der betrügerischen elektronischen Kommunikationen sind; und
- d. externe Kosten im Zusammenhang mit der Entfernung von Websites, die den falschen Eindruck erwecken, es handele sich um die Website eines Versicherungsnehmers.

Für die Zwecke dieser Deckung muss die betrügerische elektronische Kommunikation durch einen unbefugten Zugriff auf das IT-System des Versicherungsnehmers oder auf die IT-Systeme eines Dritten verursacht worden sein, sofern ein solcher unbefugter Zugriff auf deren Systeme nachweislich auf die Verwendung von Informationen oder Daten zurückzuführen ist, die dem Versicherungsnehmer zuvor durch die Installation von Viren oder Spyware, Trojanern, Malware, Man-in-the-Middle oder eine andere Technik gestohlen wurden, die verwendet werden kann, um Informationen von dem IT-System des Versicherungsnehmers zu erhalten oder darin zu hosten.

**2. Abschnitt II (Ausschlüsse) der allgemeinen Versicherungsbedingungen wird wie folgt geändert:**

Der in Abschnitt II der Allgemeinen und Besonderen Versicherungsbedingungen enthaltene Ausschluss Nr. 25 wird gestrichen und durch folgenden Ausschluss ersetzt:

**25. Diebstahl von einem Treuhandkonto**

Den Diebstahl von Geld oder anderen Vermögenswerten, die einem Dritten gehören.

Dieser Ausschluss greift nicht, soweit Versicherungsschutz nach Abschnitt D und E des Versicherungsbausteins 4 besteht.

**Alle anderen Regelungen des vorbezeichneten Versicherungsvertrages bleiben unverändert**

## ZUSATZVEREINBARUNG 001 (B) DECKUNGSBAUSTEIN CYBER-DELIKTE

1 von 2

Mit dieser Erweiterung erklärt sich der Versicherer damit einverstanden, die unter dieser Versicherung gewährte Deckung in Bezug auf den Deckungsbaustein

Cyber-Delikte zu erweitern, indem folgenden Abschnitte in den Versicherungsvertrag einbezogen werden:

### **1. Abschnitt I, Baustein 4 der allgemeinen Versicherungsbedingungen wird um folgende Unterabschnitte ergänzt:**

#### **Baustein 4. Cyber-Delikte**

##### **Abschnitt D: Diebstahl von Treuhandkonto-Geldern**

Der Versicherer erstattet dem Versicherungsnehmer bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme den finanziellen Verlust, den die Gesellschaft erlitten hat (einschließlich jeglicher Entschädigung, die an den Versicherungsnehmer gezahlt werden muss) und den der Versicherungsnehmer erstmals während der Geltungsdauer der Versicherung entdeckt hat, wenn dieser finanzielle Verlust die direkte Folge einer vom Versicherer im Voraus genehmigten Zahlung des Versicherungsnehmers an einen Dritten ist, um diesem Dritten einen Schaden auszugleichen, den er dadurch erlitten hat, dass von einem anderen Dritten auf elektronischem Wege ein Diebstahl von Geld oder anderen finanziellen Vermögenswerten von einem Bankkonto ausgeführt wurde, welches der Versicherungsnehmer treuhänderisch für den entschädigten Dritten geführt hat.

##### **Abschnitt E: Diebstahl von persönlichen Geldern**

Der Versicherer erstattet der verantwortlichen Leitungsperson bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme den direkten persönlichen finanziellen Verlust, den dieser erlitten und erstmals während der Geltungsdauer der Versicherung entdeckt hat, wenn dieser finanzielle Verlust die direkte Folge davon ist, dass ein Dritter die Sicherheit des Netzwerks der Gesellschaft gefährdet und folgende Ereignisse verursacht hat:

- a. Diebstahl von Geld oder anderen finanziellen Vermögenswerten von einem persönlichen Bankkonto der Verantwortlichen Leitungsperson; oder
- b. Diebstahl der Identität der verantwortlichen Leitungsperson infolge einer Datenschutzverletzung, die der Versicherungsnehmer erlitten hat.

##### **Abschnitt F: Telefon-Hacking**

Der Versicherer erstattet dem Versicherungsnehmer bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme den finanziellen Verlust, den die Gesellschafterlitten hat und den der Versicherungsnehmer erstmals während der Geltungsdauer der Versicherung entdeckt hat, wenn dieser finanzielle Verlust die direkte Folge davon ist, dass das Telefonsystem des Versicherungsnehmers von einem Dritten gehackt wurde, einschließlich der Kosten für nicht autorisierte Anrufe oder die nicht autorisierte Nutzung des Breitbands des Versicherungsnehmers.

## Abschnitt G: Phishing

Der Versicherer erstattet dem Versicherungsnehmer bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme die folgenden Kosten, wenn der Versicherungsnehmer erstmals während der Geltungsdauer der Versicherung eine betrügerische elektronische Kommunikationen oder Websites entdeckthat, die dazu bestimmt sind, sich als der Versicherungsnehmer auszugeben oder den Eindruck zu erwecken, es handele sich um eines der

Produkte des Versicherungsnehmers:

- a. Kosten für die Erstellung und Herausgabe einer speziellen Pressemitteilung oder die Einrichtung einer speziellen Website, um die Kunden und potenziellen Kunden des Versicherungsnehmers über die betrügerische elektronischen Kommunikationen zu informieren;
- b. Kosten für die Entschädigung der bestehenden Kunden des Versicherungsnehmers für finanzielle Verluste, die ihnen unmittelbar durch die betrügerische elektronische Kommunikation entstanden sind;
- c. direkten Gewinnausfall des Versicherungsnehmers für 90 Tage nach Entdeckung der betrügerischen elektronischen Kommunikationen durch den Versicherungsnehmer, soweit die Verluste eine direkte Folge der betrügerischen elektronischen Kommunikationen sind; und
- d. externe Kosten im Zusammenhang mit der Entfernung von Websites, die den falschen Eindruck erwecken, es handele sich um die Website eines Versicherungsnehmers.

Für die Zwecke dieser Deckung muss die betrügerische elektronische Kommunikation durch einen unbefugten Zugriff auf das IT-System des Versicherungsnehmers oder auf die IT-Systeme eines Dritten verursacht worden sein, sofern ein solcher unbefugter Zugriff auf deren Systeme nachweislich auf die Verwendung von Informationen oder Daten zurückzuführen ist, die dem Versicherungsnehmer zuvor durch die Installation von Viren oder Spyware, Trojanern, Malware, Man-in-the-Middle oder eine andere Technik gestohlen wurden, die verwendet werden kann, um Informationen von dem IT-System des Versicherungsnehmers zu erhalten oder darin zu hosten.

## 2. Abschnitt II (Ausschlüsse) der allgemeinen Versicherungsbedingungen wird wie folgt geändert:

Der in Abschnitt II der Allgemeinen und Besonderen Versicherungsbedingungen enthaltene Ausschluss Nr. 25 wird gestrichen und durch folgenden Ausschluss ersetzt:

### 25. Diebstahl von einem Treuhandkonto

Den Diebstahl von Geld oder anderen Vermögenswerten, die einem Dritten gehören.

Dieser Ausschluss greift nicht, soweit Versicherungsschutz nach Abschnitt D und E des Versicherungsbausteins 4 besteht.

**Alle anderen Regelungen des vorbezeichneten Versicherungsvertrages bleiben unverändert.**